

## A. Festsetzungen gem. § 9 BauGB, Art. 91 BayBO

### 1. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)



Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

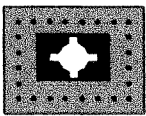
GR 300

Maximal zulässige Grundfläche in m<sup>2</sup>

II

Anzahl der maximal zulässigen Vollgeschosse

### 2. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für den Gemeinbedarf (§9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)  
hier:

- Gebäude für Friedhofszwecke (Aussegnungshalle, Kühlräume, Lagerräume, sanitäre Einrichtungen) mit Stellplätzen und Anfahrtsbereichen
- Bauliche Anlagen zur Urnenbestattung

### 3. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)



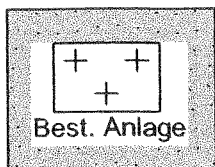
Versorgungsfläche Abfall (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)  
Bauliche Anlage für Friedhofstypische anfallende Wertstoffe und Abfälle

### 4. Festsetzungen zur Gebäude- und Baugestaltung innerhalb der Flächen für Gemeinbedarf (Art. 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. Art. 91 BayBO)

Gestaltung der Gebäude:

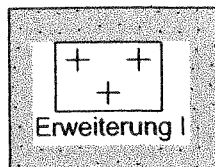
Die Gebäudekubatur, Dachausbildung, und Fassadengestaltung der Einzelgebäude ist mit der Genehmigungsbehörde vor Baueingabe abzustimmen und muss in der Genehmigungsplanung eindeutig im Bezug auf Höhen, Dachformen, Dachneigungen, Material, Farbe und Erscheinungsbild dargestellt und genehmigt werden.

## 5. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)



### 5.1 Friedhof (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Bestehender Gemeindefriedhof mit Grabflächen, Aussegnungshalle, Wertstoff- Abfallcontainerplatz und vorh. Einfriedung.



### 5.2 Friedhof (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Friedhofserweiterung Abschnitt 1

Zulässig sind reine Grabbelegungsflächen für Familiengräber, Einzelgräber, Kindergräber und Urnengräber.

Die Lage in der weiteren Schutzzone ( Schutzzone III) des Wasserschutzgebietes Erlangen-Ost bedingt eine Ausnahmegenehmigung von der Festlegung der Wasserschutzzone III.

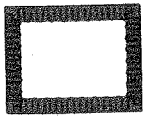
Voraussetzung für die Errichtung der Friedhofserweiterung ist die Durchführung von technischen Maßnahmen zur Verhinderung des Eindringens von Sickerwasser aus der Friedhofsanlage in den tieferen Untergrund. Folgende Maßnahmen aus dem geologisch-hydrogeologischen Gutachten zur Friedhofserweiterung Buckenhof vom Mai 2000 sind durchzuführen.

- Abschieben der vorhandenen Oberfläche (ca. 1,0 m) auf der Erweiterungsfläche und Herstellung eines verdichteten Planums;
- Kontrollierter Einbau von 0,5 m bindigem Material, Neigung nach Norden mit 2,5 %;
- Einbau einer Dichtungsbahn (z.B. Bentonit);
- Aufbringen einer Kiesschicht mit Einbau einer Drainage;
- Aufhöhung bis zur Geländeoberkante des bestehenden Friedhofs (ca. 2,0 m) mit durchlässigem Auffüllmaterial;
- Erfassung des Sickerwassers über einen Sammelschacht mit Pumpe; Ableitung des Sickerwassers in den öffentlichen Kanal;
- Grundwassermonitoring mit Einrichtung von zwei zusätzlichen Grundwassermessstellen;

Belegung der Grabflächen in Einfachbelegung mit einer maximalen Belegungstiefe von 1,8 m.

Diese Vorgaben aus dem geologisch-hydrogeologischen Gutachten werden Bestandteil des Bebauungsplanes und sind als Festsetzung einzuhalten.

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

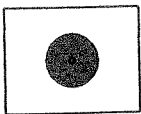
WII

Grenze der Schutzgebietszone II des Wasserschutzgebietes Erlangen-Ost nach Schutzgebietsverordnung vom 17.11.1977.

WIIIA

Grenze der Schutzgebietszone III des Wasserschutzgebietes Erlangen-Ost (amtlich vorgeschlagen, voraussichtlich rechtskräftig im März 2001).

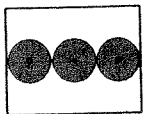
7. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Bäume anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a und Abs. 6 BauGB)

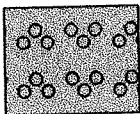
Pflanzung von großkronigen Bäumen entsprechend der exemplarischen Pflanzliste als Einzelbäume zur Gliederung der Stellplätze. Mindestens 1 Baum pro 4 Stellplätze als Festsetzung für die Stellplätze innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zum bestehenden Friedhof.

Pflanzung großkroniger Bäume innerhalb der Friedhofserweiterungsflächen entsprechend der exemplarischen Pflanzliste. Mindestens 1 Baum pro 300 m<sup>2</sup>.



Bäume erhalten und anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a + b und Abs. 6 BauGB)

Anlage und Erhaltung einer Baumreihe zur Gliederung der Friedhofsteile mit der Erhaltung vorhandener Bäume und Ersatzpflanzung für durch Auffüllung entfallende Großbäume entsprechend der exemplarischen Pflanzliste. Einzelbaumabstand innerhalb der Baumreihe maximal 8 m.



Gehölzstreifen anpflanzen. Anpflanzung von dichten Gehölzstreifen als Böschungshecke mit Gehölzarten lt. exemplarischer Pflanzliste. Anteil großkroniger Bäume mind. 10 %, Anteil kleinkroniger Bäume und Großsträucher mind. 20 %.

Freiflächengestaltungspläne:

Für die Friedhofserweiterungen sind jeweils Freiflächengestaltungspläne von einem Landschaftsarchitekten vorzulegen. Darin müssen Angaben zur Geländemodellierung, Flächen für Erschließung und Parken sowie alle Begrünungsmaßnahmen mit Bäumen, Sträuchern und extensive Begrünungen einschließlich Pflanzlisten enthalten sein. Die Vorgaben aus dem Bestattungsrecht müssen eingehalten werden.

## Einfriedungen:

Zulässig sind Metallgitterzäune und Maschendrahtzäune bis 1,80 m Höhe. Durchgehende Mauersockel als Zaunfundamente sind unzulässig.

## Stützmauern als Außenabgrenzung:

Zulässig sind Stützmauern als Außenabgrenzung der Friedhofsanlage nur im Anschluss an Vorbereiche und Stellplätze die unmittelbar an die Straße `Am Ruhstein` anschließen, sowie für die Aufstellung und Andienung von Grünabfallcontainern.

## Bodenbeläge:

Anlage der Verlegung des Fuß- und Radwanderweges als Wassergebundener Weg mit Dachgefälle und seitlicher Entwässerung.

PKW-Stellplätze mit Wassergebundener Decke, Rasenpflaster, Rasengittersteinen oder anderen wasserdurchlässigen Belägen.

## Exemplarische Pflanzliste:

Alle in den Festsetzungen genannten Bäume und Sträucher sind an der potentiell natürlichen Vegetation orientiert. Vorgabe sind die "kontinentale Kiefernwaldgesellschaft" und für den Standort geeignete langjährig kultivierte Gehölze.

### Großkronige Bäume

Pflanzgröße: 3 x v mit durchgehendem Leittrieb, StU min. 16 - 18 cm

Acer campestre	-	Feldahorn
Acer platanoides	-	Spitzahorn
Betula pendula	-	Birke
Fagus silvatica	-	Buche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Pinus silvestris	-	Kiefer
Populus tremula	-	Zitterpappel
Quercus petraea	-	Traubeneiche
Quercus robur	-	Stieleiche
Tilia cordata	-	Winterlinde

### Kleinkronige Bäume - Großsträucher

Pflanzgröße: Hochstamm 3 x v, StU min 12 - 14 cm

Acer campestre	-	Feldahorn
Betula pubescens	-	Moorbirke
Crataegus monogyna	-	Weißdorn
Prunus avium	-	Vogelkirsche
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Sorbus aria	-	Mehlbeere
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Sorbus torminalis	-	Elsbeere

## Sträucher

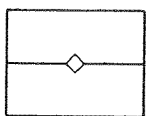
Pflanzgröße: 125 / 150

Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Coryllus avellana	-	Hasel
Cytisus scoparius	-	Besenginster
Euonymus europaea	-	Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Heckenkirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe

## 8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

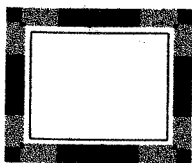


Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen oberirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)  
Leistungsbezeichnung in der Plandarstellung.

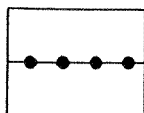


Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen unterirdisch (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)  
Leistungsbezeichnung in der Plandarstellung.  
Ein Verbleiben der Leitung (20-kV-Kabel) mit entsprechenden Schutzmaßnahmen bzw. eine Leitungsverlegung wird im Rahmen der Entwurfsplanung zur Friedhofserweiterung mit der FÜW abgestimmt und festgelegt.

## 9. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

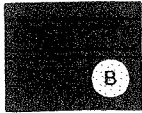


Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung,  
Hier Unterscheidung der bestehenden Friedhofsanlage von der zukünftigen Friedhofserweiterung mit unterschiedlichen Vorgaben und Festsetzungen.

## B. Hinweise als Planzeichen und Text

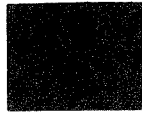


Bestehende Aussegnungshalle



Mischwald, Bannwald (Art. 11 BayWaldG)  
Festsetzung entsprechend der Rechtsverordnung vom 01.09.1985.  
Waldbereiche im Geltungsbereich, die nicht für die Friedhofserweiterung benötigt werden, bleiben Bannwald.

### Ersatzaufforstung als Ausgleich nach Art. 9 Abs. 6 S. 2 BayWaldG



Lage in der Gemarkung Weiher, Gemeinde Uttenreuth, Flur Nr.147/14  
Sicherung der Ersatzaufforstung durch einen privatrechtlichen Vertrag zwischen dem Grundstücksbesitzer und der Gemeinde Buckenhof, genehmigt durch das Forstamt Erlangen.  
Gehölzauswahl, Pflanzabstände und Pflanzgrößen nach Vorgabe und Genehmigung durch das Staatliche Forstamt Erlangen.

### Fuß- und Radwanderweg, Wanderparkplatz - Friedhofsbesucher

Als Ersatz für den vorh. Wanderparkplatz, der durch die Friedhofserweiterung entfällt, wird durch die Gemeinde Buckenhof auf vorh. derzeit gerodeten Waldflächen im Anschluss an den Fuß- und Radwanderweg ein neuer Wanderparkplatz für 26 Stellplätze angelegt.

Ausführung der Stellplatzanordnung und Belagsbefestigungen nach Vorgabe und Genehmigung des Staatlichen Forstamtes.

Abdichtung des Parkplatzoberbaues zum Grundwasserschutz analog zu den festgesetzten Schutzmaßnahmen für die Erweiterungsfläche BA I unter 5.2.

### Oberflächenwasserabfluss der Bannwaldflächen

Bei der Verlegung des Fuß- und Radweges muss durch wegbegleitende Entwässerung eine Ableitung für Oberflächenwasser (welches nicht in den Waldflächen versickert) aus dem südlich anschließenden Bannwaldflächen zur Vorflut gewährleistet sein.

### Friedhofszugänge

Die Erschließung der gesamten Friedhofsanlage erfolgt über die bestehende Ortsstraße `Am Ruhstein`.

Im Erweiterungsteil BA I dürfen keine Eingänge, Ausgänge, Zufahrtsmöglichkeiten oder Tore an der südlichen und süd-westlichen Grenze zum Fuß- und Radweg und dem anschließenden Bannwald errichtet werden. Zulässig ist eine Zufahrtsmöglichkeit zum Wertstoffcontainerplatz zum Be- und Entladen der Wertstoffcontainer.

### Vorhandener Oberboden

Der bei Baumaßnahmen anfallende Oberboden ist zu sichern, in Mieten zu deponieren und als Vegetationstragschicht nach Abschluss der Baumaßnahme auf dem Grundstück wieder aufzubringen.

## C. Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat Buckenhof hat in der Sitzung vom 20.01.2000 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.02.2000 ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Vorgezogene Bürgerbeteiligung zum Vorentwurf erfolgte vom 24.07.2001 bis 07.09.2001.

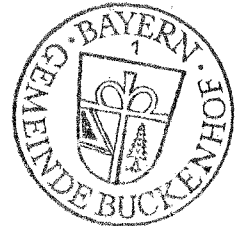
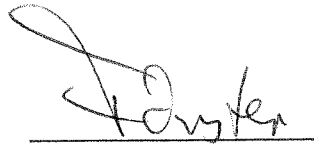
Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB ab dem 24.07.2001 mit Fristsetzung zur Abgabe von Stellungnahmen zum 07.09.2001.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 16.01.2002 wurde mit der Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 28.01.2002 bis einschl. 04.03.2002 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 14.01.2002 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Gemeinderat Buckenhof hat in der Sitzung vom 11.04.2002 die vorgebrachten Anregungen nach § 3 Abs. 2 geprüft, über sie entschieden und danach den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Buckenhof, den 22.04.2002

Förster, 1. Bürgermeister

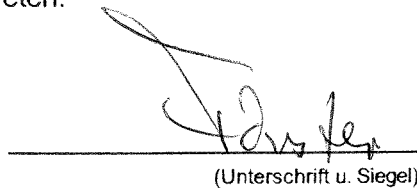


Der Bebauungsplan wurde am 16.09.2002 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Buckenhof, den 14.10.2002

Förster, 1. Bürgermeister



(Unterschrift u. Siegel)

